

Bekanntmachung

Gem. § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG vom 16.12.2004 ist der Vorstandsvorsteher sowie die Mitglieder des Zweckverbandes verpflichtet, Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu geben.

Dieser Auskunftspflicht sind die Mitglieder sowie der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes nachgekommen.

Der Zweckverband hat diese Angaben jährlich zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck ist die Einsichtnahme der Unterlagen für das Jahr 2010 im Rathaus der Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Zimmer: 15, 33181 Bad Wünnenberg möglich.

gez. Menne

Menne